

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ - UND POLIZEIDEPARTEMENT

C.16.10111/D/a.

an den
Bundesrat.

Bern, den 13. Mai 1953.

Mitbericht zum Antrag des Politischen Departementes vom 25. April 1953 auf Bewilligung des Zionistischen Weltkongresses in Genf vom 4.-11. August 1953.

1. Gegen die Durchführung des vorgesehenen Kongresses zur Behandlung der im Antrag des Politischen Departementes aufgeführten Traktanden haben wir nichts einzuwenden. Der Bundesrat hat bereits in seiner Sitzung vom 17. Februar 1953 die Zustimmung zur Durchführung des ursprünglich in Zürich geplanten Kongresses erteilt.

2. Wesentliche Vorbehalte müssen wir jedoch in formeller Hinsicht anbringen:

a) Die Frage, ob internationale Kongresse privater Organisationen in unserem Lande zu gestatten sind, ist auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern zu entscheiden. Seit dem Bestehen dieses Beschlusses und auch des vorangegangenen, nämlich des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1936 betr. Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen, gab es hierüber nie eine Diskussion. Unbestritten war bis heute des weitern, dass die Handhabung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement liegt. Diese Zuständigkeit ist begründet in der Tatsache, dass die Durchführung internationaler Kongresse nicht nur unsere völkerrechtlichen Beziehungen berührt, sondern ebensowohl Gesichtspunkte der innern Sicherheit des Landes und des Staatsschutzes. Schliesslich sind es dann die Polizeien der Kantone und der Gemeinden, welche für den ungestörten Verlauf eines Kongresses zu sorgen und überdies noch die Tätigkeit fragwürdiger Kongressteilnehmer zu beobachten haben. Die Durchführung eines internationalen politischen Kongresses liegt demzufolge auch im Gebiet der Handhabung der politischen Fremdenpolizei, welche gemäss Bundesgesetz vom 26. März 1941 über die Organisation der Bundesverwaltung - Art. 31, III, Ziff. 3, Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 über die Bundesanwaltschaft - Art. 3, Abs. 2, und Bundesratsbeschluss vom 17. November 1914 betr. die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften, Art. 19, Abs. 2, der Bundesanwaltschaft zugewiesen ist.

Richtigerweise, gemäss den rechtlichen Grundlagen und der bisherigen Praxis sollte deshalb der Antrag vom Justiz- und Polizeidepartement ausgehen und das eidg. Politische Departement hätte den Mitbericht erstatten sollen. Für die Zukunft möchten wir grössten Wert darauf legen, dass die gegebenen Zuständigkeiten innegehalten werden.

b) Wenn heute der Bundesrat den Kongress zulässt, stellt sich die Frage, ob eine für den Kanton verbindliche Bewilligung im Sinne von Art. 4, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 gewollt ist oder lediglich eine Stellungnahme des Bundesrates, welche den kantonalen Entscheid gemäss Art. 4, Abs. 1, des genannten Beschlusses vorbehält.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Bundesrat es in den vorangegangenen zwei Jahren konsequent abgelehnt hat, selbst über die Zulassung ausländischer Kongresse oder einzelner ausländischer Redner zu entscheiden. Der Bundesrat hat es z.B. trotz dem Wunsche der Genfer Regierung abgelehnt, über die Bewilligung einer Tagung des "Comité exécutif des partisans mondial de la paix" zu befinden, sondern den Entscheid dem Staatsrat des Kantons Genf überlassen. Soll nun heute von dieser Praxis abgewichen werden, ohne dass eine besondere Veranlassung dazu vorliegt? Selbst wenn dies der Fall wäre und in der Tat der Bundesrat eine für den Kanton verbindliche Bewilligung erteilen wollte, müsste zum mindesten die Kantonsregierung ihrerseits vorgängig zur Stellungnahme begrüsst werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar für die ursprünglich geplante Durchführung des Kongresses in Zürich auch bloss stellungnehmend beschlossen und den kantonalen Entscheid vorbehalten. Es wäre nicht einzusehen, wieso heute in bezug auf den Kanton Genf eine andere Haltung eingenommen werden sollte.

3. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g ,

der Bundesrat möge wie folgt

a) Gegen die Durchführung des angemeldeten internationalen zionistischen Kongress im August in Genf wird nichts eingewendet.
b e s c h l i e s s e n

Vorbehalten bleibt jedoch die kantonale Bewilligung auf Grund von Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern.

b) Das Politische Departement wird beauftragt, die Gesuchsteller einzuladen, beim Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf um Bewilligung nachzusuchen.

c) Die Bundesanwaltschaft wird beauftragt, das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf zu orientieren, insbesondere ihm die Stellungnahme des Bundesrates bekanntzugeben.

Protokollauszug an das eidg. Politische Departement und an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Vollzug gemäss lit. b) und c) des Beschlusses.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- & POLIZEIDEPARTEMENT

sig. Feldmann

Beilage

Antrag des Politischen Departementes vom 25. April 1953.